

Ein interessantes Gerichtsurteil

von Dr. Eckhard Pfeiffer, Traunstein, Mitglied des DVMB-Vorstands

Im April 2002 ist ein Gerichtsurteil rechtskräftig geworden, das für viele Privatversicherte interessant sein wird. Es geht um die Erstattung von Kosten für nichtkonventionelle Methoden. Am Landgericht Frankfurt/Main wurde eine große private Krankenversicherung von einem Morbus-Bechterew-Patienten erfolgreich verklagt, die Kosten für die Neurokognitive Therapie nach Dr. Wüst zu erstatten. Die Neurokognitive Therapie ist ein Behandlungsverfahren, das zwar in einer Reihe von Einzelfällen erfolgreich angewendet wurde, aber auf Grund fehlender klinischer Studien noch nicht zu den allgemein anerkannten Heilverfahren gehört. Nach dem Versicherungsvertrag erstattet der Versicherer auch die Kosten für Methoden, die über die von der Schulmedizin anerkannten Verfahren hinaus sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben. Der klagende Patient hat vor dem Landgericht Frankfurt/M. (Aktenzeichen 2-21 O 243/98) Recht bekommen. Die beklagte Krankenkasse hat ihre Berufung im April 2002 zurückgezogen, so dass das Urteil rechtskräftig ist.

Grundlage des Urteils war vor allem die Stellungnahme des vom Gericht bestellten Sachverständigen. Hier wurde dargelegt, dass

- diese Behandlung eine „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ darstellt, obwohl es eine Außenseitermethode ist,
- alle anderen Behandlungsmethoden lediglich zu einer Linderung der Beschwerden führen,
- auf Grund von vorliegenden Arzt- und Patientenberichten „eine nicht unerhebliche Erfolgsaussicht der Neurokognitiven Therapie“ besteht.

Das Urteil wird damit begründet, dass

- der Kläger an Morbus Bechterew leidet,
- nach dem heutigen Stand der Wissenschaft dies eine unheilbare *progre-diente* (fortschreitende) Krankheit ist, deren Beschwerdebild lediglich in einem erträglichen Rahmen gehalten werden kann,
- die Neurokognitive Therapie zwar eine sogenannte Außenseitermethode, aber dennoch eine notwendige medizinische Heilbehandlung ist,
- eine nicht nur ganz geringe Erfolgsaussicht besteht,
- nach dem bisherigen Kenntnisstand die Erfolgschance schwer festzustellen, aber die Untauglichkeit nicht bewiesen ist,
- die Annahmen, auf denen diese Methode beruht, für einen unvoreingenommenen Schulmediziner nicht jenseits jedweder Rationalität sind.

Soweit das Urteil und seine Begründung. Es dürfte eine große Bedeutung für Privatversicherte haben, und zwar auch für solche, die eine andere erfolgversprechende außerschulische Methode anstreben.

Für einen Rechtsanspruch auf Erstattung durch gesetzliche Kassen hat dieses Urteil leider keine Bedeutung. Aber vielleicht lassen sich einige Kassen in ihrem Entscheidungsspielraum durch die hier dargelegten Argumente beeinflussen.

Für die objektive Beurteilbarkeit der Neurokognitiven Therapie wird es unerlässlich sein, eine wissenschaftliche Studie durchzuführen. Das könnte nun erleichtert werden, da wenigstens Privatpatienten eine Erstattung der Kosten erhoffen können und so die notwendige Zahl von Morbus-Bechterew-Patienten hoffentlich zusammenkommt.

